

Hinweisblatt Thüringen Zustimmung im Einzelfall (ZfE) und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)

Stand: Januar 2025

Hinweise für Anträge auf

- **Zustimmung im Einzelfall (Bauprodukte) bzw.**
- **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (Bauarten)**

nach § 23 bzw. § 17 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298)

Nach Thüringer Bauordnung dürfen Bauprodukte oder Bauarten nur verwendet werden, wenn

- es für diese bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen gibt (Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – ThürVVTB) oder
- es für diese allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Weiterhin sind Bauprodukte verwendbar, wenn

- für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt oder
- diese eine CE-Kennzeichnung haben und die damit erklärten Leistungen den Anforderungen nach ThürBO genügen.

Ergänzend sind Bauarten anwendbar, wenn

- für diese eine allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorliegt.

Liegt keine der oben genannten Bedingungen vor oder wird von den Technischen Baubestimmungen, Zulassungen, Bauartgenehmigungen oder Prüfzeugnissen wesentlich abgewichen, bedarf es für

- ein Bauprodukt einer Zustimmung im Einzelfall nach § 23 ThürBO bzw.
- eine Bauart einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 17 ThürBO

der Obersten Thüringer Bauaufsichtsbehörde.

Die Antragsunterlagen sind beim:

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Referat 24

Postfach 90 03 62

99106 Erfurt

Tel.: 0361/57 4111 242

Fax.: 0361/57 4111 299

E-Mail: bautechnik@tmdi.thueringen.de

einzureichen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Antragsteller und ggf. Adressat des Bescheids
jeweils vollständige Anschrift, Telefon- und Faxverbindung, Benennung des Bearbeiters
2. Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart)
 - Benennung des Bauvorhabens mit Aktenzeichen der Baugenehmigung und vollständiger Anschrift
 - Angabe des Bauherrn mit Anschrift
 - zuständige Baugenehmigungsbehörde
3. Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben:
 - Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis oder
 - Fehlen einer technischen Regel
4. Anlagen und Nachweise, die erforderlich sein können:
 - exakte Zeichnungen der auszuführenden Bauelemente/Bauarten, insbesondere der abweichenden Details
 - Grundrisspläne des Objektes mit Angabe des Einbauortes
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweise/ Aussagen zur Gebrauchstauglichkeit
 - Nachweis der brandschutztechnischen Anforderungen (ggf. bauaufsichtlich genehmigte Abweichungen)
 - Wärmeschutznachweis und/oder Schallschutznachweis
 - falls vorhanden, Versuchsberichte anderer Bauvorhaben, wenn diese auf den vorliegenden Fall übertragbar sind
 - objektbezogene gutachterliche Stellungnahme einer entsprechend dem Antragsgegenstand nach § 27 ThürBO anerkannten Stelle

Antragsberechtigt sind alle am Bau Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Es werden Gebühren entsprechend Thüringer Baugebührenverordnung im Rahmen von 100 bis 5.000 Euro erhoben. Sind Antragsteller und Adressat der Zustimmung im Einzelfall bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht identisch, ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich.